



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-293/2017 Aktenzeichen: son - kuz Datum: 17.08.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt					
Betreff: Bebauungsplan Nr. 21/1 "Schwarzer Weg Nord" Abwägungs- und Satzungsbeschluss						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
11.09.2017 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
28.09.2017 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der vorgebrachten Anregungen im Verfahren gemäß § 4a Abs.2 zum Bebauungsplan Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“, der Stadt Coswig (Anhalt) mit der Begründung auf der Grundlage des, in der Anlage 1, zusammengefassten Abwägungsvorschlages. Die zuvor erfolgte eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird gebilligt.
Die Aufnahme der Ergebnisse in die Planfassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“ der Stadt Coswig (Anhalt) wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Bebauungsplan Nr.21/1 „Schwarzer Weg Nord“ der Stadt Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 18.08.2017 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen (Anlage 2) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. (Anlage 3)
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 21/1 „Schwarzer Weg Nord“ seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, welcher die Übernahme sämtlicher durch die Planung entstehender Kosten beinhaltet.

Anlagen:

1. Abwägung
2. Satzungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzung)
3. Begründung inkl. schalltechnische Untersuchung, Plan: Biotop- und Nutzungstypen sowie Nutzungsbeispiel

.....
Unterschrift